

597

28. März 1979

Thailand, Abkommen über die Gewährung eines Mischkredits

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 12. März 1979 (Beilage)
 Politisches Departement. Mitbericht vom 20. März 1979 (Zustimmung)
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 20. März 1979
 (Beilage)
 Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 23. März 1979
 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartements und auf
 das Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Das vorgelegte Abkommen zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung des Königreichs Thailand über die Gewährung eines Mischkredits wird genehmigt.
2. Zu den finanziellen Auswirkungen (Ziff. 7, letzter Satz des Antrags) wird festgestellt, dass die Zahlungskredite für die Bundestranche dieses Mischkredits sowohl im Voranschlag 1979 (DEH, Kredit-Nr. 201.600.01 "Finanzhilfe, Darlehen") als auch im Finanzplan 1979-81 vorgesehen sind.
3. Botschafter K. Jacobi, Delegierter des Bundesrates für Handelsverträge, oder der schweizerische Botschafter in Thailand werden ermächtigt, das Mischkreditabkommen zu unterzeichnen.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die entsprechenden Vollmachten auszustellen.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

| | | |
|----------|----|---------------------------|
| - EVD | 20 | zum Vollzug mit Vollmacht |
| - EPD | 10 | " " |
| - FZD | 7 | zur Kenntnis |
| - EFK | 2 | " " |
| - FinDel | 2 | " " |

Für getreuen Auszug,
 den Protokollführer:

Schweizer





EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2310.1

AUSGETEILT

Bern, den 12. März 1979

Nicht für die PresseAn den B u n d e s r a t

Thailand - Abkommen über die Gewährung
 eines Mischkredits

Aufgrund der im Bundesratsbeschluss vom 8. Februar 1978 enthaltenen Ermächtigung haben wir mit Thailand die Gewährung eines Mischkredits erörtert. Die Verhandlungen haben zu einem einvernehmlichen Vertragstext geführt, der einen Kredit mit einer Bundestranche zu Vorzugsbedingungen von 12,75 Millionen Franken und einer Bankentranche zu Marktkonditionen von 38,25 Millionen Franken vorsieht. Mit dem Kredit von gesamthaft 51 Millionen Franken kann die Lieferung von schweizerischen Investitionsgütern und Dienstleistungen im Wert von 60,75 Millionen Franken finanziert werden. Die Bundestranche soll aus dem Rahmenkredit von 200 Millionen Franken für die Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit¹⁾ bereitgestellt werden. Der vereinbarte Kreditverwendungszweck entspricht den Kriterien des Bundesgesetzes über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe²⁾. Nach Artikel 10 dieses Gesetzes ist der Bundesrat für den Abschluss derartiger Kreditabkommen zuständig.

1) BB1 1978 II 1765

2) AS 1977 1352

1. Ausgangspunkt für die Kreditgewährung

Im November 1977 und Februar/März 1978 besuchte eine schweizerische Wirtschafts-Goodwill-Mission die fünf ASEAN-Staaten (Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur und Thailand). Botschafter K. Jacobi, der als schweizerischer Gouverneur bei der Asiatischen Entwicklungsbank enge offizielle und persönliche Beziehungen zu den den Wirtschaftsressorts dieser Länder vorstehenden Kabinettsmitgliedern unterhält, leitete die beiden Missionen. Um die Finanzierung der im gegenseitigen Einvernehmen angestrebten Vertiefung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zu erleichtern, wurden den innerhalb der ASEAN nach Singapur das höchste Pro-Kopf-Bruttosozialprodukt aufweisenden Philippinen und Malaysia sowie dem OPEC-Land Indonesien Transferkredite (Bankenkredite mit ERG-Deckung; Rückzahlungs- und Zinsgarantie im Rahmen zwischenstaatlicher Abkommen) offeriert. In Thailand - das ein tieferes Pro-Kopf-Bruttosozialprodukt aufweist als Malaysia und die Philippinen - schienen uns, wie wir später darlegen werden, die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung eines Mischkredites in typischer Weise gegeben.

Wir haben deshalb, gestützt auf den uns dazu ermächtigenden Bundesratsbeschluss vom 8. Februar 1978, seit Ende Februar 1978 mit dem thailändischen Finanzministerium Gespräche über den Verwendungszweck und die Bedingungen eines schweizerischen Mischkredits geführt.

2. Wirtschaftslage und entwicklungspolitische Ziele Thailands

21 Wirtschaftslage

Die Wirtschaft Thailands verzeichnete in den letzten Jahren ein früher nie gekanntes Wachstum. Sämtliche Sektoren haben zu diesem Fortschritt beigetragen. Die dominierende Landwirtschaft wird durch die Industrie ergänzt, die sich in und um die Hauptstadt Bangkok angesiedelt hat. Der Staat beschränkt sich im

wesentlichen darauf, die für eine gedeihliche Entwicklung der Privatindustrie erforderliche Infrastruktur bereitzustellen und die Gesamtwirtschaft vorsichtig und eher zurückhaltend zu steuern. Die wirtschaftliche Basis darf - namentlich im Vergleich zu andern Entwicklungsländern - als gesund bezeichnet werden.

Die Bevölkerung Thailands verteilt sich auf drei Hauptgruppen: die eine Hälfte der Haushalte entfällt auf die Landwirtschaft und die andere Hälfte zu je etwa gleichen Teilen auf städtische sowie nichtlandwirtschaftliche ländliche Haushalte. Die Einkommensverteilung ist sowohl zwischen wie auch innerhalb der drei Gruppen unterschiedlich. Immerhin hat am Wirtschaftswachstum der vergangenen Jahre, wenn auch mit Nuancen, eine breite Bevölkerungsschicht teilgehabt.

Ein Arbeitslosenproblem grösseren Ausmasses kennt Thailand nicht und zeichnet sich für die absehbare Zukunft auch nicht ab. Bis anhin konnte die wachsende landwirtschaftliche Bevölkerung auf noch unbebautes Land ausweichen. Der Anreiz zur Landflucht entfiel dadurch weitgehend. Allerdings sind in der Zwischenzeit die ungenutzten Ländereien rar geworden und für die aus der Schule austretenden Jugendlichen müssen in zunehmendem Masse auch industrielle Arbeitsplätze geschaffen werden.

Die Handelsbilanz steuert aufgrund einerseits eher stagnierender landwirtschaftlicher Exporterlöse, andererseits jedoch steigender industrieller Importpreise auf ein kontinuierlich wachsendes strukturelles Defizit hin. Die Einnahmen aus dem Tourismus vermögen diesen Fehlbetrag nur in geringem Mass zu reduzieren. Der Schuldendienst gegenüber ausländischen Kreditgebern ist aufgrund der wachsenden Aussenverschuldung im Steigen begriffen, liegt aber im Vergleich zu andern Entwicklungsländern noch in einem erträglichen Rahmen.

22 Entwicklungspolitik

Die Entwicklungspolitik Thailands, die in einem gemischtwirtschaftlichen System mit überwiegendem Privatsektor vor allem die Rahmenbedingungen setzt, legt das Schwergewicht auf folgende Ziele:

- Ausbau der wirtschaftlichen Infrastruktur zugunsten von Landwirtschaft (Bewässerung, Strassen) und Industrie (Energie, Kommunikationswesen, Flug- und Seehäfen);
- Diversifizierung der landwirtschaftlichen Produktion und Ertragsoptimierung bei traditionellen Produkten;
- Förderung von Exportindustrien, namentlich von arbeitsintensiven, in ländlichen Gegenden Fuss fassenden Betrieben;
- Unterstützung des sozialen Ausgleichs durch die Verbesserung des Schul- und Gesundheitsdienstes insbesondere in ländlichen Regionen.

Von der Ende 1976 ausstehenden öffentlichen Aussenschuld Thailands entfielen 50 Prozent auf multilaterale Entwicklungsförderungsinstitute und etwa 30 Prozent auf bilaterale Hilfe zu Vorzugsbedingungen. Diese Kredite werden Thailand grösstenteils im Rahmen einer von der Weltbank präsierten Koordinationsgruppe zur Verfügung gestellt, der auch die Schweiz als Beobachter angehört. Für 1979 erhielt Thailand von dieser Gruppe neue Finanzhilfeszusagen im Umfang von \$ 1100 Millionen. Unter den europäischen Ländern, die Thailand Finanzhilfe gewähren, befinden sich namentlich die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Dänemark.

3. Politische Beziehungen zur Schweiz

Die offiziellen Beziehungen zwischen der Schweiz und Thailand sind unbelastet.

4. Gründe für die Finanzhilfe an Thailand

- 41 Die Realisierung der beschriebenen entwicklungspolitischen Ziele Thailands wird eine namhafte Nachfragesteigerung für ausländische Investitionsgüter und Dienstleistungen zur Folge haben. Insbesondere der Ausbau der landwirtschaftlichen und industriellen Infrastruktur und die Dezentralisierung der Industrie erfordern umfangreiche Projektierungsarbeiten und später den Bau entsprechender Anlagen. Wenn das Schuldenproblem nicht eine zu Besorgnis

Anlass gebende Dimension annehmen soll, müssen die nötigen Kredite zu Vorzugsbedingungen eingeräumt werden.

In der Botschaft über die Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit¹⁾ hat der Bundesrat u.a. ausgeführt:

"Die Mischkredite sind bestimmt für die Lieferung von Ausrüstungsgütern und Dienstleistungen im Rahmen von Projekten und Investitionsprogrammen von Ländern, die weiter fortgeschritten sind oder deren industrieller Sektor bereits entwickelt ist."

Diese Beschreibung trifft im Falle Thailands in typischer Weise zu.

Indem der Kredit zur Verwendung in ärmeren Regionen vorgesehen ist und die Entwicklung ländlicher Gebiete sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützen wird, werden drei der im Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe postulierten Kriterien für eine schweizerische Entwicklungszusammenarbeit erfüllt. Die weiteren dort genannten Anforderungen werden nicht ausgeschlossen. Zur Förderung der örtlichen Kleinindustrie und zur Wahrung des demographischen Gleichgewichts wird der Mischkredit zweifellos auch beitragen.

42 Neben den entwicklungspolitischen sprechen auch handelspolitische Gründe für eine schweizerische Finanzhilfe an Thailand.

Die von der schweizerischen Wirtschaftsmission im Februar 1978 in Bangkok mit Wirtschafts- und Regierungskreisen geführten Gespräche haben den bereits bei früheren Gelegenheiten gewonnenen Eindruck bestätigt, dass die Schweizer Industrie in Thailand einen ausgezeichneten Ruf geniesst. Allerdings erwies sich gleichzeitig, dass die relative Devisenknappheit Thailands und der Umstand, dass andere westliche Länder bereit sind, die von Thailand für die Verwirklichung seiner Entwicklungsziele benötigten Investitionsgüter und Dienstleistungen zu finanziellen Vor-

1) BB1 1978 II 385

zugsbedingungen zu liefern, sich teilweise hemmend auf die Abschlüsse auswirken.

Angesichts der traditionellen Defizite im Handelsverkehr mit der Schweiz ist Thailand für die Finanzierung seiner Bezüge von Waren und Dienstleistungen aus unserem Land auf die Gewährung von Krediten angewiesen. Die künftige Entwicklung unserer Handelsbeziehungen mit Thailand dürfte von der Zurverfügungstellung der von Thailand benötigten Mittel und von den mit diesen Kredit- hingaben verbundenen Bedingungen beeinflusst werden. Schliesslich darf auch der allgemeine Goodwill, den der Mischkredit der Schweiz bei den thailändischen Entscheidungsinstanzen eintragen wird, nicht unterschätzt werden. Namentlich darf davon ausgegangen werden, dass diese Finanzhilfe einen gewissen Multiplikatoreffekt auf die schweizerischen Exporte nach Thailand ausüben wird.

5. Form der Finanzhilfe

Wir sehen vor, Thailand eine Finanzhilfe in Form eines Mischkredits zu gewähren. Ein Mischkredit aus Bundes- und Bankmitteln weist gegenüber einem reinen Bundeskredit die Vorteile auf, dass

- trotz der bloss beschränkt verfügbaren Bundesmittel durch die Aufstockung mit Bankmitteln ein wesentlich höheres Kreditvolumen erreicht werden kann und
- durch das Verhältnis zwischen Bundesmitteln zu Vorzugsbedingungen und Bankmitteln zu Marktkonditionen auf die besondere Situation des Empfängerlandes zugeschnittene Mischbedingungen erzielt werden können.

Die von uns begrüßten Grossbanken haben sich für eine Beteiligung am Mischkredit bereit erklärt.

Der Kredit ist wegen der auf der Bankentranche zu gewährenden Exportrisikogarantie an Investitionsgüter- und Dienstleistungskäufe in der Schweiz gebunden. Wir haben sichergestellt, dass die thailändischen Importeure bei der Auswahl ihrer Bezüge aus der Schweiz über eine Auswahl verschiedener in Frage kommender Lieferquellen verfügen.

6. Zweckbestimmung, Betrag und Bedingungen des Mischkredites

61 Zweckbestimmung

Nach Artikel 4 des beiliegenden Abkommensentwurfs wird der Kredit für die Durchführung von Entwicklungsprojekten und -programmen im Rahmen des thailändischen vierten nationalen Wirtschafts- und Sozialentwicklungsplans (1977-81) verwendet. Namentlich soll mit den Mitteln der Energieerzeugungssektor in ländlichen Gebieten unterstützt werden, wo Energie zur Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Lebensstandards der Bevölkerung nach wie vor wesentlich ist. Die entwicklungspolitische Ausrichtung der mit dem Mischkredit finanzierten schweizerischen Lieferungen und Leistungen ist damit hinsichtlich der Zielsetzung der Kreditverwendung gewährleistet.

Die zur Lieferung vorgesehenen Sparten von Investitionsgütern und Dienstleistungen sind in einem Briefwechsel ausdrücklich erwähnt. Diese Liste ist aber namentlich für den Fall nicht als abschliessend zu betrachten, dass Thailand mit dem Kredit Projekte ausserhalb des Energiesektors finanzieren möchte. Sollte diese Situation eintreffen, so würden wir sicherstellen, dass nach wie vor die massgebenden entwicklungspolitischen Voraussetzungen erfüllt wären.

62 Betrag

Der thailändische Käufer muss in jedem Fall eine Baranzahlung von 15 % für Investitionsgüter und 20 % für Dienstleistungen entrichten. Als Kredithöhe sehen wir einen Bundesanteil von 12,75 Millionen Franken vor. Mit dem Mischverhältnis von 1 Bundesteil : 3 Bankenteilen, das bereits in den vergleichbaren Fällen Tunesien

und Aegypten angewendet wurde, kann somit ein Kredit im Gesamtbetrag von 51 Millionen Franken gewährt werden.

63 Bedingungen

Für den Bundesanteil nehmen wir Zinsfreiheit in Aussicht, während die Banken auf ihrer Kredittranche den bestmöglichen kommerziellen Zinssatz berechnen (zur Zeit $4 \frac{1}{4}$ Prozent p.a. fest für 10 Jahre). Der daraus resultierende durchschnittliche Zinssatz beträgt $2 \frac{3}{4}$ Prozent im Jahr. Die Rückzahlungsfrist beträgt bei Investitionsgütern 15 Jahre für die Bundestranche und 10 Jahre für die Bankentranche, wobei die erste Rate im Falle des Bundesanteils erst nach einer zehnjährigen und im Falle der Bankentranche erst nach einer dreijährigen Karenzfrist zahlbar ist.

Bei Dienstleistungen ist sowohl für den Bundesanteil als auch für die Bankentranche eine fünfjährige Rückzahlungsfrist mit einer Karenz von 30 Monaten vorgesehen.

Die Regierung Thailands verpflichtet sich in einem dem Abkommen beigelegten Briefwechsel zur ungeschmälerten Weitergabe dieser Vorzugsbedingungen an den Käufer, die thailändische Elektrizitätserzeugungsgesellschaft. Auch wenn Thailand den Kredit allenfalls noch für Entwicklungsprojekte auf anderen Sektoren verwenden möchte, würden wir auf einer möglichst unveränderten Weitergabe der von schweizerischer Seite eingeräumten Konditionen bestehen.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die beabsichtigte Kreditgewährung an Thailand erfolgt zulasten des vom Parlament mit Bundesbeschluss vom 28. November 1978 bewilligten Rahmenkredits von 200 Millionen Franken für die Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen auf dem Gebiet der internationalen Entwicklungszusammenarbeit¹⁾. Im Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlags für 1979 und des Finanzplans für 1979-81 bestand noch keine Rechtsgrundlage zur Berücksichtigung der aus dem Rahmenkredit resultierenden Zahlungen.

1) BB1 1978 II 1765

8. Personelle Auswirkungen

Der beantragte Mischkredit kann mit dem aktuellen Personalbestand von der Handelsabteilung des EVD durchgeführt werden.

9. Rechtliche Grundlage

Nach Artikel 10 des BG über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe vom 19. März 1976¹⁾ fällt der Abschluss internationaler Vereinbarungen über bestimmte Massnahmen für die Gelder aus Rahmenkrediten unter Vorbehalt von Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung, der hier keine Anwendung findet, in die Kompetenz des Bundesrates.

10. Stellungnahmen

Eidg. Politisches Departement: einverstanden
Finanzverwaltung, EFZD: einverstanden

11. Anhang

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beehren wir uns, Ihnen zu

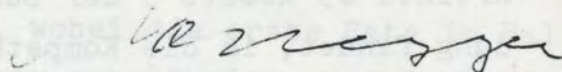
b e a n t r a g e n

1. Das beiliegende Abkommen zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung des Königreichs Thailand über die Gewährung eines Mischkredits wird genehmigt.
2. Botschafter K. Jacobi, Delegierter des Bundesrates für Handelsverträge, oder der schweizerische Botschafter in Thailand werden ermächtigt, das Mischkreditabkommen zu unterzeichnen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die entsprechenden Vollmachten auszustellen.

1) AS 1977 1352

- 4. Das Eidg. Politische Departement wird ermächtigt, die in Artikel 16 des Mischkreditabkommens vorgesehene Notifikation über die Erfüllung der verfassungsmässigen Bestimmungen zur Inkraftsetzung des Abkommens vorzunehmen.
- 5. Die Handelsabteilung wird beauftragt, das Mischkreditabkommen nach der Unterzeichnung im Einvernehmen mit dem Eidg. Politischen Departement in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Beilage:

Mischkreditabkommen Schweiz-Thailand

P.A. an:

- EVD 20 zum Vollzug mit Vollmacht
- EPD 10 zum Vollzug
- FZD 7 zur Kenntnis

3003 Berne, le 20 mars 1979

Distribué

Au Conseil fédéral

Accord avec la Thaïlande concernant
l'octroi d'un crédit mixte

980 T

R a p p o r t - j o i n t à la proposition du Département de
l'économie publique du 12 mars 1979

La proposition du Département de l'économie publique rencontre
notre accord de principe.

Le point 7 de cette proposition concernant les implications
financières du projet appelle toutefois un correctif de notre
part.

La dernière phrase de cet alinéa laisse entendre que les crédits
de paiements nécessaires pour faire face aux engagements qui
seront pris à la charge du crédit de programme concernant le
financement de mesures de politique économique n'ont été prévus
ni au budget 1979, ni dans le plan financier 1979-81, parce que
ce crédit de programme n'était pas encore adopté au moment où
ces documents ont été élaborés.

Cela est inexact. En fait, ces crédits sont bel et bien prévus
tant dans le budget que dans le plan financier. Ils ne figurent
toutefois pas sous un article budgétaire de la Division du
commerce, mais sont englobés dans les crédits d'aide financière
qui figurent au budget de la Direction de la coopération au dé-
veloppement (DDA) du Département politique fédéral.

- 2 -

En ce qui concerne plus particulièrement le crédit mixte qui nous intéresse en l'occurrence, un crédit de paiement de 2,5 millions de francs est inscrit au budget 1979 de la DDA sous l'article 202.600.01 "Aide financière, prêts". C'est donc sur cet article qu'il conviendra d'imputer les dépenses afférentes à l'octroi de ce crédit qui pourront intervenir cette année encore.

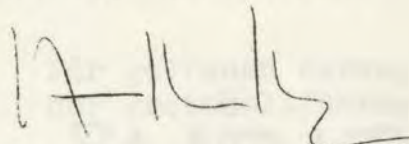
Pour tenir compte de ce qui précède, nous vous

proposons

de remplacer la dernière phrase du point 7 de la proposition du Département de l'économie publique par le libellé suivant:

"Les crédits de paiement nécessaires pour faire face aux dépenses résultant pour la Confédération de l'octroi de ce crédit mixte ont été prévus aussi bien au budget 1979 (DDA, article budgétaire 201.600.01 "Aide financière, prêts") que dans le plan financier 1979-81."

DEPARTEMENT FEDERAL DES
FINANCES ET DES DOUANES



G.-A. Chevallaz